

3. Ferngespräche im Inlandsverkehr (im Auslandsverkehr gelten besondere Gebührensätze, vgl. Seite 853).

a) Gewöhnliche Gespräche.

Auf Seite 855 usw. sind Behelfe abgedruckt, mit denen jeder Teilnehmer die Gebührensätze für Gespräche nach anderen Orten selbst ermitteln kann. Die Anleitung befindet sich auf Seite 854.
Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die weitere Zeit nach einzelnen Minuten berechnet.

Für Ferngespräche von 0,30 RM. aufwärts ermäßigen sich die Gebühren in der Zeit von 19 bis 8 Uhr auf zwei Drittel.

- b) Dringende Gespräche kosten dreifache Gebühr.
c) Blitzgespräche kosten zehnfache Gebühr.

4. Besondere Gespräche.

a) Fernmündliche Telegrammaufgabe.

Die Aufnahme selbst erfolgt kostenlos. Es werden nur die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren erhoben. Die Verbindungen mit der Telegramm-Aufnahme werden wie Ortsgespräche gezählt und mit diesen verrechnet.

b) Tageszeitangabe.

Regelmäßige Übermittlung monatlich	2,- RM.
Einzelanfrage (wird als Ortsgespräch gezählt)	0,10 "

c) Herbeiruf von Personen, Voranmeldungs- und Nachrichtengespräche,

- α) für die Benachrichtigung usw. einer Person bei Gesprächen auf Entfernungen
bis 100 km 0,40 RM.,
über 100 km ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch.

β) Nachrichtengespräche 0,40 RM. (dazu die Ferngesprächsgebühr).

Wohnt die Person, die zu einem Gespräch herbeigerufen oder an die eine Nachricht übermittelt werden soll, außerhalb des festgesetzten Herbeirufbezirks, aber innerhalb des Landzustellbezirks der betreffenden Vermittlungsanstalt, so wird eine Zusatzgebühr von 0,80 RM. berechnet. (Die Absendung eines Boten kann in diesen Fällen nur gefordert werden, soweit Boten zur Verfügung stehen.)

d) Monatsgespräche.

Es wird die Hälfte der Tagesgebühren für gleich lange gewöhnliche Einzelferngespräche erhoben.

2. Einrichtungsgebühren (Apparatbeitrag)

1. Einrichtung eines gewöhnlichen Hauptanschlusses	80,00 RM.
2. Einrichtung eines Nebenanschlusses (einschl. Anschlußorgan)	60,00 "
3. Einrichtung von Anschlußdosen, jede Anschlußdose	2,00 "
4. Einschaltung eines zweiten Hörers	4,00 "
5. Einschaltung eines zweiten Weckers,	
große Form	10,00 "
kleine Form	3,00 "

Sonstige Einrichtungsgebühren, siehe Fernsprechordnung § 9.

Neben den vorstehenden festen Sätzen (den Apparatbeiträgen) werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe berechnet, die der Deutschen Reichspost beim Teilnehmer durch die Herstellung der Einführungen und Innenleitungen sowie durch die Anbringung der Apparate erwachsen.

3. Laufende Gebühren

Für die Hauptanschlüsse sind monatlich Grundgebühren und Gebühren für eine Mindestzahl von Ortsgesprächen zu entrichten.

Die Mindestzahl beträgt

- 20 in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen,
30 in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis einschl. 1000 Hauptanschlüssen,
40 in Ortsnetzen mit mehr als 1000 Hauptanschlüssen.

1. Monatlich werden erhoben für Nebenanschlüsse:

1. für den Inhaber des Hauptanschlusses	2,20 RM.
2. für dritte Personen	2,70 "
dazu für je 100 m Leitungslänge	0,50 "

2. für Anschlußdosen:

a) für jede Anschlußdose	0,15 "
b) für je 100 m Anschlußdosenlinie	0,50 "
c) für jeden tragbaren Apparat außer dem ersten	1,40 "

3. für einen zweiten Hörer

0,15 "

4. für einen zweiten Wecker,

großer Form 0,50 "

kleiner Form 0,20 "

4. Fernsprechbuch

Aufnahme in das Fernsprechbuch.

Für jeden Hauptanschluß und jeden Nebenanschluß eines Dritten werden drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jede weitere Zeile an gleicher oder anderer Stelle kostet für jede Auflage 6 RM.